



Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kurpromenade 2
5630 Bad Hofgastein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-8/5759/91-2026

Datum
02.06.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Ing. Alexander Leitner
Telefon +43 662 8042-3663

Betreff

Kaufvertrag vom 10.12.2025, Veräußerer: Astrid Faninger-Toma und Elisabeth Katharina Groiss ; Möglichkeit der Ausübung eines Eintrittsrechts gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung; Verfahren: 01-630-2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft ein Eintrittsrecht für **Landwirte** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 iSd § 4 Abs 2 S.GVG 2023 besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 10.12.2025

VERÄUSSERER:

- Astrid Faninger-Toma, Feldingweg 10, 5630 Bad Hofgastein
 - Elisabeth Katharina Groiss, Hirschenhöhstraße 12/8, 5450 Werfen
- vertreten durch: Mag. Wolfgang Brandstätter, Tauernstraße 5, 5630 Bad Hofgastein, office@anwalt-gastein.at

GEGENSTAND:

- EZ 267, KG 57205 Eschenau, Taxenbach, Pinzgau (Fläche: 3.255 m²)
- EZ 1120, KG 55002 Bad Hofgastein, Bad Hofgastein, Pongau (Fläche: 3.187 m²)

GEGENLEISTUNG: € 252.000,00

EINTRITTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS: Landwirte iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

FRIST: Angebote samt Beilagen sowie der **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** müssen **bis spätestens 14.07.2026 bei der Grundverkehrskommission einlangen.**

Ein Angebot in annahmefähiger Form besteht aus:

- **Schriftliches Angebot an den Veräußerer/dessen Rechtsvertreter** samt
 - Erklärung der Bereitschaft zum Erwerb rechtsgeschäftsgegenständlichen Rechts zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft.
 - Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung (z.B. Bankgarantie)
 - Darstellung der Umstände, auf denen die Berechtigung zur Abgabe eines Angebots beruht (Nachweis der Landwirtseigenschaft gem. § 4 Abs 1 oder der Forstwirtschaftseigenschaft gem. § 4 Abs 2 S.GVG 2023; Details siehe salzburg.gv.at/gv-kundmachungen → Downloads: „Musteranbot Landwirt“ Seite 2 bzw „Musteranbot Forstwirt“ Seite 2)
- Das Angebot ist der rechtsübertragende oder -einräumende Person bzw deren Rechtsvertreter zu übermitteln und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Das Schreiben an die Grundverkehrskommission hat zudem einen **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** zu enthalten.

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, **unter vorheriger Terminvereinbarung** während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht zu den **gleichen Bedingungen** wie im kundgemachten Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu den gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Einem Angebot, auf Grund dessen die Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft versagt worden ist, kommt bis zum Ablauf einer **einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft der Versagung** gegenüber allen Parteien gemäß § 48 Abs 3 **verbindliche Wirkung** zu. Mit rechtskräftiger Erteilung der Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft wird das Angebot gegenstandslos.

Die Zurückziehung eines Angebots ist nur wirksam, wenn sie der zuständigen Grundverkehrsbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht vor der Beschlussfassung über die Erteilung oder Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zugekommen ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten
als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:

Ing. Alexander Leitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Taxenbach, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlagens der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlagens der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
3. Landwirtschaftskammer Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
4. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
5. Obmann Josef Höller, Floitensberg 18, 5600 St. Johann im Pongau, zur Kenntnis, E-Mail
6. Obmann Klaus Vitzthum, Unkenberg 8, 5091 Unken, zur Kenntnis, E-Mail
7. Mag. Wolfgang Brandstätter, Tauernstraße 5, 5630 Bad Hofgastein, als Vertreter der Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail
8. Referat Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Ing. Mag. Elias Wienzl, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, zur Kenntnis, E-Mail